

Ergänzende Bestimmungen

der Stadtwerke Dorfen GmbH (StWD)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen

für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung

in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sollte unter Verwendung der von der StWD zur Verfügung gestellten Vordrucke beantragt werden.

2. Jedes Gebäude mit eigener Hausnummer erhält einen eigenen Netzanschluss. Handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit mehreren Hausnummern, so erhalten Teile desselben, soweit sie mit einer eigenen Hausnummer versehen und diese Teile mit einer eigenen Heizungsanlage ausgestattet sind, jeweils einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich, wenn die Hauptabsperreinrichtung und Gasdruckregelgeräte von außen frei zugänglich sind und die Leitungen dinglich gesichert werden. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sowie der StWD sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Der Anschlussnehmer erstattet der StWD die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den folgenden Pauschalsätzen.

a) Für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses inkl. der Zuleitungen im Privatgrundstück bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude des Anschlussnehmers wird ein Grundbetrag in Höhe von 2.082,50 € (netto 1.750,00 €) fällig.

Der Grundbetrag bezieht sich auf ein anzuschließendes Gebäude mit einem Anschlusswert bis zu 30,0 kW. Bei größeren Anschlusswerten erhöht sich der Grundbetrag wie folgt: $[\text{Anschlusswert abzüglich } 30 \text{ kW}] \times 21,42 \text{ €}$ (netto 18,00 €).

Der vorgenannte kostenpflichtige Anschlusswert gilt bis zu einer Leistungsbereitstellung von 1000 kW. Bei einem Anschlusswert über 1000 kW wird im Einzelfall ein weiterer Betrag nach näherer Spezifikation der Anschlusssituation errechnet. Sofern ein Netzanschluss auf Wunsch des Kunden unterbrechbar eingerichtet wird, entfällt ein Netzanschlussbetrag >30 kW

b) Darüber hinaus können aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung im Anschlussvertrag weitere Kosten entstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn besondere bauliche Erschwernisse (Verlegung bei Bodenfrost, u.a.) bzw. Netzanschlüsse, die eine besondere Bauweise erfordern (Sonderkonstruktionen), vorliegen. Der zusätzliche Aufwand wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in Rechnung gestellt.

c) Die Erstellung des Rohrgrabens auf dem Privatgrund des Netzanschlussnehmers kann in Eigenleistung erfolgen. Die StWD vergütet in diesem Falle 12,14 €/lfd. Meter Rohrgraben (netto 10,20 €).

d) Die StWD bietet unter bestimmten zwingenden Gründen (z. B. Straßenbau) die Verlegung von Vorsorgeleitungen an. Diese werden aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung mit mindestens 1.428,00 € (netto 1.200,00 €) berechnet. Diese Summe findet Anrechnung auf die bei Vervollständigung des Anschlusses und dessen Inbetriebnahme entstehenden Gesamtkosten.

e) Die Leistung der StWD umfasst bei Arbeiten auf Privatgrund nur die Wiederherstellung von Oberflächen, soweit es sich um Verbundsteinpflaster oder Asphaltflächen über dem verfüllten Rohrgraben handelt.

4. Der Anschlussnehmer erstattet der StWD die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

5. Die StWD betreibt ein Endverteilernetz mit zulässigen Betriebsdrücken bis zu 1 bar.

Die Errichtung von Netzanschlussleitungen bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 1 bar erfolgt unter Beachtung der technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes, sämtlicher mitgeltender Normen, sowie der Technischen Richtlinie N01 „Errichtung von Netzanschlussleitungen“.

Der Brennwert ($H_{s,n}$) des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt 11,1 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G260.

StWD stellt am Ausgang des Druckregelgerätes 23 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die StWD und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

6. Netzanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechteckig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse des Netzanschlusses darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart werden.

Die Netzanschluss-Einführungsstelle hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und lüftbare Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile der Netzanschlussleitung und Gasanlage müssen für autorisiertes Personal der ENB und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitung und Gasanlage vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern der Raum absperrbar ausgeführt wird. Abweichungen hiervon sind nur bei alternativen Sondermaßnahmen in Abstimmung mit der StWD möglich.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Zur anteiligen Kostendeckung nach § 11 NDAV wird im Falle der Erstellung neuer Netzanschlüsse ein pauschalierter Baukostenzuschuss von 892,50 € (netto 750,00 €) fällig.
2. Darüber hinaus wird bei Ortsnetzerweiterungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 NDAV ein individueller (projektbezogener) Baukostenzuschuss ermittelt. Die Berechnung des BKZ berücksichtigt sowohl die voraussichtliche Anzahl künftiger Netzanschlussnehmer als auch die zu erwartende Erlös- und Ertragssituation des Netzes. Die Höhe dieses Zuschusses ist im Anschlussvertrag zu beziffern.

III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der StWD zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der StWD für die erstmalige Inbetriebsetzung der Gasanlage eine Pauschale von 128,52 € (netto 108,00 €)
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

IV. Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, Mahnkosten (§§ 23, 24 NDAV)

a) Kosten

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

- Mahnkosten: 3,00 €¹; vorübergehende Stilllegung wegen Zahlungsverzuges (Zählerausbau): 60,00 €¹.
- Vorübergehende Stilllegung auf Wunsch des Anschlussnehmers (Zähler- u. Reglerausbau) 71,40 €, (netto 60,00 €). Eine vorübergehende Stilllegung ist für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren begrenzt.
- Endgültige Stilllegung: Diese erfolgt auf Antrag des Kunden. Die Kosten der endgültigen Stilllegung (physische Trennung des Netzanschlusses) richten sich nach den tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Zähler- u. Reglereinbau): 71,40 € (netto 60,00 €).
- Zuschlag für Maßnahmen aufgrund Kundenwunsch außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 17.00 Uhr; Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr): 59,50 € (netto 50,00 €).
- Bei Wiederinbetriebnahme der Gasanlage, muss vom Anschlussnutzer ein Gasinstallateur und Kaminkehrer beauftragt und deren Kosten übernommen werden.

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzbesteuerung.

b) Beauftragung der Unterbrechung auf Antrag des Lieferanten

Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

V. Vorübergehend stillgelegte Netzanschlüsse

Sofern ein Netzanschluss seit 5 Jahren vorübergehend stillgelegt ist (Zähler ausgebaut und/oder Regler), hat der Kunde die Wahl eine jährliche Aufwandspauschale 57,12 € (netto 48,00 €) zu leisten oder die endgültige Stilllegung zu veranlassen.

Dies gilt nicht, wenn und solange der Netzanschluss noch jünger ist als 20 Jahre oder sofern der Eigentümer des Netzanschlusses nachweist, dass er binnen 2 Jahren wieder Gas abnehmen wird.

VI. Sonstiges

1. Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

2. Für den Fall der zwingenden Erstellung (bspw. bei Fertigstellungen von Straßenoberflächen) von Vorsorgeleitungen, bzw. der Teilverlegung eines Netzanschlusses (Stichleitungen) gelten die Regelungen der NDAV und dieser ergänzenden Bedingungen sinngemäß, soweit sich aus der Tatsache der Teilverlegung nicht etwas anderes ergibt.

3. Hinweis: Kündigt der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis vor Herstellung des Anschlusses, ist die StWD zur Berechnung der entstandenen Kosten berechtigt.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund Vereinbarung im Anschlussvertrag vorgesehen werden kann, dass nur bei einer ausreichenden Anschlussbeteiligung ein verbindliches Vertragsverhältnis entsteht.

5. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben von der StWD automatisiert gespeichert, verarbeitet, verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

Dorfen, im Januar 2017

Stadtwerke Dorfen GmbH

Haager Straße 31
84405 Dorfen

Telefon 08081/9317-0
Telefax 08081/9317-90

Internet: www.stadtwerke-dorfen.de
E-mail: info@stadtwerke-dorfen.de